Bundeskanzleramt

Geschäftszahl:
2026-0.902.378

70/7
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Ausschuss der Regionen: Land Salzburg – Nominierung des Mitglieds

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2026 teilte das Land Salzburg mit, dass aufgrund des Ausscheidens von Herrn Landeshauptfrau-Stellvertreter, Mag. Stefan Schnöll, aus der Salzburger Landesregierung auch sein Mandat als Mitglied im Ausschuss der Regionen (AdR) geendet hat. Das Land Salzburg schlägt daher aufgrund des Beschlusses der Salzburger Landesregierung vom 7. Oktober 2026 Frau Landeshauptfrau Mag. Karoline Edtstadler als neues Mitglied für die laufende Funktionsperiode des AdR vor.

Gemäß Art. 305 AEUV werden die Mitglieder des AdR sowie eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern vom Rat auf Vorschlag der einzelnen Mitgliedstaaten mit qualifizierter Mehrheit auf fünf Jahre ernannt, wobei eine Wiederernennung zulässig ist.

Gemäß Art. 300 Abs. 3 AEUV muss ein Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied des AdR entweder ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sein. Die Mitgliedschaft im AdR endet gemäß Art. 305 AEUV automatisch mit Wegfall der Voraussetzungen. Die vorgeschlagene Kandidatin erfüllt die Voraussetzungen gemäß Art. 300 Abs. 3 AEUV.

Die Erstellung der österreichischen Vorschläge für die Ernennung von Mitgliedern des AdR obliegt gemäß Art. 23c Abs. 1 B-VG der Bundesregierung. Die Vorschläge sind aufgrund von Vorschlägen der Länder sowie des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes zu erstellen (Art. 23c Abs. 4 B-VG). Hierbei haben die Länder je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied, der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund gemeinsam drei Mitglieder und drei stellvertretende Mitglieder vorzuschlagen.

Nach erfolgter Beschlussfassung durch die Bundesregierung wird die Ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union beauftragt werden, dem Generalsekretariat des Rates die Nominierung zu notifizieren.

Gemäß Art. 23c Abs. 5 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat von der Nominierung zu unterrichten.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung möge

- dem vorstehenden Bericht zustimmen und
- mich ermächtigen, den Nationalrat und den Bundesrat von dieser Nominierung zu informieren.

6. November 2026

Dr. Christian Stocker
Bundeskanzler